

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Das nachstehende Schriftstück gilt aus folgendem Grund als nicht eingegangen:

- Der in der Mitteilung des EPA vom genannte Mangel ist nicht fristgerecht behoben worden (R. 50 (3) EPÜ), da das
 - Schriftstück gemäß EPA Form 1055 nicht fristgerecht unterzeichnet wurde.
 - Schriftstück gemäß EPA Form 1146 nicht mit ordnungsgemäß unterzeichnetem Begleitschreiben eingereicht wurde.

- Das Schriftstück:

ist nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht worden (Art. 14 (4) EPÜ).

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte Handlung nachgeholt wird (R. 135 (1) EPÜ).

